



**Baudirektion
Kanton Zürich**

GEMEINDEVERWALTUNG ZUMIKON	
Reg.	
	<i>Damaul</i>
	ARV/1472/2000
<input type="checkbox"/>	zum Bericht und Antrag
<input checked="" type="checkbox"/>	zur Erledigung
<input type="checkbox"/>	
E	28. NOV. 2000
Kopie an:	
	- <i>JMV</i> ✓

VERFÜGUNG

vom 27. November 2000

Zumikon. Quartierplan Nr. 24 Rämp / Rossweid (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 17. Juli 2000 setzte der Gemeinderat Zumikon den Quartierplan Nr. 24 Rämp / Rossweid (Baulinienrevision) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 28. Juli 2000 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. Oktober 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. November 2000 ersucht das Bauamt der Gemeinde Zumikon um Genehmigung der Vorlage.

Mit Verfügung Nr. 557/1999 genehmigte die Baudirektion den Quartierplan Nr. 24 Rämp / Rossweid. Im Rahmen der Detailprojektierung der Erschliessungsanlagen bewilligte der Gemeinderat Zumikon die Verschiebung des im Quartierplan Rämp / Rossweid angeordneten Kehrplatzes am Rämpweg. Mit dieser Verschiebung des Kehrplatzes sind auch die entsprechenden Verkehrsbaulinien zu ändern. Die Aufwendungen für diese Änderung wird von den Grundeigentümern Erben Kamm getragen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Zumikon am 17. Juli 2000 festgesetzte Quartierplan Nr. 24 Rämp / Rossweid (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Zumikon z.Hd. der Grundeigentümer Erben Kamm separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	324.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	372.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage von je einem Dossier an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. November 2000
002075/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:





VERFÜGUNG

vom 4. Mai 1999



Zumikon. Quartierplan Nr. 24 Rämp / Rossweid

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 14. Dezember 1998 setzte der Gemeinderat Zumikon den Quartierplan Nr. 24 Rämp/Rossweid fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 18. Dezember 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid des Präsidenten der Baurekurskommission II vom 23. Februar 1999 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 12. April 1999 der Kanzlei der Baurekurskommissionen hat innert Frist keine Partei einen Kommissionsentscheid verlangt. Mit Schreiben vom 16. April 1999 ersucht der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Morgentalstrasse, im Nordwesten durch die Fadacherstrasse und die Bauzonengrenze, im Norden und Nordwesten durch die Bauzonengrenze und die Huebstrasse sowie im Nordosten und Südosten durch die Schwäntenmoosstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Zumikon.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt durch die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen, die auszubauende Huebstrasse bis zum Fadrütiweg mit Kehrplatz und durch den von der Huebstrasse abzweigende Rämpweg ebenfalls mit Kehrplatz. Zwischen dem Rämpweg und der Morgentalstrasse wurden zwei Fusswegverbindungen zur Forchbahnstation Waltikon ausgeschieden. Der regionale Wanderweg zwischen dem Zollikerberg und dem Forchdenkmal wird über den nordseitigen Gehweg entlang des Rämpweges und der Huebstrasse geführt. Der bestehende Wanderweg in diesem Bereich ist bereits heute mit einem Belag versehen. In dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2582/1997 genehmigten

kommunalen Verkehrsplan ist zwischen dem Rämpweg und der Huebstrasse eine neue Fusswegverbindung enthalten, die teilweise auch als Ersatz für den regionalen Wanderweg dient. Mit Beschluss vom 19. Oktober 1998 hat der Gemeinderat Zumikon den notwendigen Landerwerb und den hierfür notwendigen Kredit genehmigt.

Die an der Huebstrasse und am Rämpweg festgelegten Verkehrsbauabstände betragen zwischen 15,5 und 20,0 m. Die bestehenden Verkehrsbauabstände längs der Schwättenmoos-, der Morgental- und die Fadacherstrasse (RRB Nrn. 1770/1957, 2775/1960 und 1973/1970) werden teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Nach den Niveaulinien betragen die Höchsteigungen 4,9 % bei der Huebstrasse und 5,75 % beim Rämpweg.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Stromversorgung) sowie die Verteilung der Landerwerbskosten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Zumikon am 14. Dezember 1998 festgesetzte Quartierplan Nr. 24 Rämp/Rossweid wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Zumikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	648.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	712.00	(Konto 3013.01.4310.016)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

- IV. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an die Zürcher Wanderwege, Technische Leitung, 8135 Sihlbrugg-Station, an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Planverwaltung und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 4. Mai 1999
990675/OMW/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

A. Zimmerhald